

28. Nov. 1955

101

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 61 Abs. 2, 69 Abs. 2 ArbGG; § 72 Abs. 1
Satz 4 ArbGG

Leitsätze:

Eine anderweitige Festsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht ist für das Revisionsgericht dann nicht bindend, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts nicht geändert und das Landesarbeitsgericht auch einen die Änderung des Streitwertes erforderlich machenden Umstand nicht angenommen hat.

Der Senat bleibt bei seiner bereits ausgesprochenen Auffassung, daß das Arbeitsgerichtsgesetz die Gefahr, das Arbeitsgericht setze einen Streitwert zu hoch oder zu niedrig fest, im Interesse des Zieles in Kauf genommen hat, nach Möglichkeit von vornherein Gewißheit über die Anfechtbarkeit des erlassenen Urteils zu erhalten.
(BAG 1, 8).

Aktenzeichen: 2 AZR 420/55

Beschluß des BAG vom 28. November 1955

LAG Frankfurt/M.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 420/55
IV/III LA 510/54
LAG Frankfurt/Main

101

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28. November 1955 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
der Kammer III des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 2. Juni 1955 - IV/III
LA 510/54 - wird auf seine Kosten als unzu-
lässig verworfen.

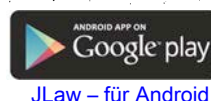
G r ü n d e:

Der Kläger, der bei dem Beklagten zuletzt als Fach-
prüfer im Außendienst der Fachabteilung Getreide - und
Futtermittel beschäftigt war, hat vor dem Arbeitsgericht
Klage auf Feststellung erhoben, daß durch die am
27. März 1953 ausgesprochene Kündigung sein Dienstver-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

hältnis zum 30. September 1953 nicht aufgelöst sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes gemäß § 3 ZPO auf 1.000.- DM festgesetzt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und den Streitwert der Berufungsinstanz ohne Begründung auf 4.000.- DM festgesetzt. Eine Zulassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich abgelehnt.

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt. Er begründet die Zulässigkeit damit, daß der "richtige" Streitwert nach zivilprozeßrechtlichen Grundsätzen zur Annahme der Revisionsfähigkeit nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG führen müsse; die Festsetzung des Streitwerts seitens des Landesarbeitsgerichts auf 4.000.- DM sei willkürlich gewesen.

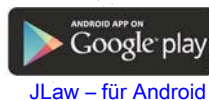
Gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG setzt das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes im Urteil fest. Diese Streitwertfestsetzung ist auch für das Landesarbeitsgericht und für das Revisionsgericht bindend (BAG 1, 8; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl. § 69 Anm. 6). Eine Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht kommt gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG nur in Betracht, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat.

Die Festsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht bindet anerkanntermaßen das Revisionsgericht (BAG 1, 8; Dietz-Nikisch, ArbGG § 69 Anm. 19). Dies gilt auch dann, wenn das Landesarbeitsgericht zu Unrecht eine Änderung des Streitwerts angenommen hat; die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß nach Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis eine Veränderung eingetreten sei, die eine Änderung des Streitwerts erfordere, entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsgericht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(RAG ARS 8, 55; 30, 263 mit zustimmender Anm. von Volkmar). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hatte das Reichsarbeitsgericht nur für den Fall zugelassen, daß das Berufungsgericht eine Änderung des Streitwerts vorgenommen hat, obwohl die Voraussetzung des § 69 Abs.2 ArbGG nicht vorlag. Es ist dem Reichsarbeitsgericht darin zu folgen, daß eine solche Streitwertfestsetzung für das Revisionsgericht unverbindlich ist, da das Landesarbeitsgericht in einem solchen Falle seine Zuständigkeit überschreitet (vgl. RAG ARS 6, 245; RAG ARS 9, 238 ff mit Anmerkungen von Gerstel).

Im vorliegenden Falle hat das Landesarbeitsgericht eine Änderung des Streitwerts vorgenommen, ohne hierfür eine Begründung zu geben. Die Voraussetzung des § 69 Abs.2 liegt offensichtlich nicht vor, zumal der Antrag des Klägers, festzustellen, daß sein Dienstverhältnis nicht aufgelöst sei, in der Berufungsinstantz nicht geändert worden ist. Da sich somit der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts nicht geändert hat und das Landesarbeitsgericht bei der gegebenen Sachlage auch gar nicht angenommen haben kann, es sei ein die Änderung des Streitwerts erforderlich machender Umstand eingetreten, ist für das Revisionsgericht die anderweitige Streitwertfestsetzung seitens des Landesarbeitsgerichts unverbindlich.

Das Revisionsgericht ist aber nicht in der Lage, seinerseits einen neuen Streitwert festzusetzen, ebensowenig wie es für die Revisionsfähigkeit der Entscheidung irgendwie sonst von einem anderen Streitwert ausgehen kann. Vielmehr ist der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert maßgebend (Dersch-Volkmar, ArbGG 6.Aufl., § 69 Anm. 6, 13; Dietz-Nikisch, ArbGG § 69 Anm.19). Dies gilt auch dann, wenn die Festsetzung unrichtig war (Dietz-Nikisch, ArbGG § 64 Anm. 17; s.ferner Dersch-Volkmar, ArbGG 6.Aufl. § 69 Anm. 6). Das Gesetz hat, wie der erkennende Senat in dem oben erwähnten Beschluß ausgeführt hat, die Gefahr, daß das Arbeitsgericht einen Wert zu hoch oder zu niedrig festsetzt, in Kauf genommen, um das von



ihm erstrebte Ziel zu erreichen, von vornherein nach Möglichkeit Gewißheit über die Unfechtbarkeit des erlassenen Urteils zu erhalten (vgl. auch RAG ARS 6, 245). Es kommt daher auch nicht darauf an, ob der Streitwert wie geschehen vom Arbeitsgericht gemäß § 3 ZPO festgesetzt worden ist, oder ob er, woran die Revision anscheinend denkt, gemäß § 9 ZPO hätte errechnet werden müssen, oder ob die Festsetzung gemäß § 12 Abs.6 ArbGG zu erfolgen hatte. Eines Eingehens auf die Bedenken, welche die Revision gegen den Beschluß des erkennenden Senats vom 16. Juli 1955 (AP Nr.2 zu § 12 ArbGG 1953) erhoben hat, bedarf es bei dem Sinne der Streitwertfestsetzung im Urteil nicht. Entscheidend ist vielmehr, daß das Arbeitsgericht den Streitwert auf 1.000.- DM festgesetzt hat, so daß die Revisionsgrenze des § 72 Abs.1 Ziff.4 ArbGG nicht erreicht ist.

Eine Zulassung der Revision wegen wesentlicher Verfahrensmängel, die der Kläger in zweiter Linie anstrebt, kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision in § 72 ArbGG abschließend geregelt sind (BAG 1,6 ff).

Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Boldt

